

# Infos zur Kurzarbeit und Fördermaßnahmen

Quelle: <https://niedersachsenmetall.de/aktuelles/faqs-zur-coronakrise#kurzarbeit>

Stand: 20. März 2020, 17.39 Uhr

## Kurzarbeit

### Ich muss Kurzarbeit anmelden. Wie funktioniert das eigentlich genau?

Um die Kurzarbeit anzumelden und das Kurzarbeitergeld zu beantragen, sind zwei wesentliche Schritte nötig:

- Sie müssen als Arbeitgeber den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit schriftlich anzeigen (via Mail, Brief, Fax). Dabei ist zu beachten, dass Sie sich an die jeweilige Bezirksagentur wenden, die für Ihren Betrieb zuständig ist. Die Entscheidung, ob die Bedingungen erfüllt sind, wird unverzüglich gefällt.
- Der Arbeitgeber berechnet das Kurzarbeitergeld, zahlt es an die betroffenen Angestellten und stellt es der Agentur für Arbeit anschließend schriftlich in Rechnung (Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes). Die Ausschlussfrist beträgt 3 Monate, beginnend mit dem Ablauf des Kalendermonats, für dessen Tage das Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Die notwendigen Formulare zum Anmelden der Kurzarbeit werden von der Bundesagentur für Arbeit auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellt.

Für weitere Fragen hat die Bundesagentur für Arbeit unter 0800 45555 20 eine Hotline für Arbeitgeber eingerichtet. Darüber hinaus finden Sie unter folgendem Link eine prägnante Zusammenfassung aller wichtigen Informationen: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

### Die Bundesregierung hat erleichterte Zugangsregelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Wie sehen diese konkret aus?

Die neuen Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und umfassen vier konkrete Maßnahmen:

- Wenn Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (Vorher: 30% der Belegschaft).
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollständig.

## Fördermaßnahmen

### Mit welchen Förderinstrumenten unterstützt das Land Niedersachsen die Unternehmen, die vom Corona-Virus wirtschaftlich betroffen sind?

Bund und Länder stellen über die KfW, die Landesförderbanken und die Bürgschaftsbanken den Unternehmen Liquiditätssicherungsinstrumente zur Verfügung, mit denen vorübergehende Lieferengpässe und Nachfrageschwankungen überbrückt werden können.

Sollten Sie als Unternehmen anfragen, stehen Fördermöglichkeiten wie zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen oder staatliche Bürgschaften zur Verfügung, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken.

Die niedersächsische Förderbank, NBank, plant ein Liquiditätsprogramm für Selbstständige und Kleinunternehmer. Die Beratung steht Ihnen kostenlos und schnell unter [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) oder über die Hotline 0511 30031-333 zur Verfügung.

### Wie reagiert die niedersächsische Landesregierung auf die Krise und welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

Die niedersächsische Landesregierung hat ein Milliardenpaket mit einem Volumen von 4,4 Milliarden Euro auf den Weg gebracht, um die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus abzufedern. Dabei hat die Landesregierung eine Milliarde Euro neue Schulden aufgenommen.

Die Eckpunkte des Pakets sehen folgende Maßnahmen vor:

- Insbesondere für mittelständische Firmen und Kleinstunternehmen will das Land Bürgschaften erhöhen, Kredite anbieten und über die Förderbank Gelder zur Verfügung stellen.
- Für die Unterstützung des Gesundheitswesens und für die Wirtschaft werden 1,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.
- Der Bürgschaftsrahmen wird von 2 auf 3 Milliarden Euro erhöht.

Für weitere Fragen rund um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie hat das niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet: 0511 120 5757.

### Welche Neu-Regelungen gibt es bei der Insolvenzbeantragung?

Unternehmen sollen nicht deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Deshalb hat die Bundesregierung das bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen flankiert.

### Welche Unterstützungsmaßnahmen kann ich ab wann abrufen?

Die NBank hat bekannt gegeben, dass bereits ab Mitte nächster Woche (Stand: 20. März 2020) eine Antragsstellung für folgende Programme möglich sein soll:

- Kreditprogramm bzw. Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen für einen Kreditbetrag bis 50.000 Euro
- Zuschuss („Corona-Hilfsprogramm“) für kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten i. H. v. 20.000 Euro

Interessierte Unternehmen können sich ab sofort per E-Mail bei der NBank registrieren ([beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)) und werden dann direkt durch diese informiert, sobald eine Antragstellung möglich ist.

# Allgemeines Arbeitsrecht in Zeiten von Corona

## Ein Mitarbeiter hat sich infiziert. Was muss ich tun?

Sollten Sie bei einem Ihrer Mitarbeiter Symptome des Corona-Virus bemerken, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Mitarbeiter unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Für alle weiteren Kontaktpersonen, die ebenfalls Symptome aufweisen, kann das Gesundheitsamt eine Heim-Quarantäne anordnen.

Zur Meldung sind Sie allerdings nicht verpflichtet. §8 IfSG definiert eine kleine Gruppe von Personen, die zur Meldung verpflichtet sind (zum Beispiel Ärzte, Heilpraktiker, Not- und Rettungsdienst).

## Ein Mitarbeiter hat Angst zur Arbeit zu kommen. Was kann ich tun?

Für einen gesunden Mitarbeiter besteht die Pflicht die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Lediglich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung erlaubt dem Arbeitnehmer nicht zu Hause zu bleiben. Im Einzelfall sollte der Arbeitgeber bei einer konkreten Gefährdung allerdings prüfen, ob der Arbeitnehmer freigestellt oder eine Home-Office-Möglichkeiten eingeräumt werden kann (Fürsorgepflicht). Eine weitere Option wäre eine unbezahlte Freistellung des Arbeitnehmers. Die finale Entscheidung liegt dann beim Arbeitgeber.

## Muss ich den Lohn weiterzahlen, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden?

Mitarbeiter können gemäß des Infektionsschutzgesetzes vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden. Sollte der Mitarbeiter krank sein, gelten die Regeln für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sollte der Mitarbeiter nicht krank sein und vorsorglich unter Quarantäne gestellt werden, hat er Anspruch auf Verdienstausfall in Höhe seines Nettolohns. Diesen Betrag zahlt der Arbeitgeber. Innerhalb von 3 Monaten kann der Arbeitgeber einen Antrag auf Erstattung stellen.

## Ein Mitarbeiter fragt nach Homeoffice. Hat er einen gesetzlichen Anspruch darauf?

Nein. Ein gesetzlicher Anspruch auf Homeoffice besteht nicht. Der Anspruch kann sich allerdings aus einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag ergeben. Falls dies nicht der Fall ist, können Arbeitnehmer die Homeoffice-Möglichkeit mit dem Arbeitgeber auf direktem Wege vereinbaren.

## Haben meine Mitarbeiter bei einer vorübergehenden Betriebsschließung Anspruch auf die Entgeltfortzahlung?

Grundsätzlich bleibt der Arbeitgeber zu Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, er sie aber aus betrieblichen Gründen nicht beschäftigen kann. Dazu zählt auch der Fall, wenn es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen müsste. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

## Die öffentlichen Verkehrsmittel fahren nicht mehr. Was passiert, wenn meine Mitarbeiter nicht mehr zur Arbeit kommen können?

Können die Beschäftigten ihren (unbelasteten) Arbeitsplatz aufgrund von allgemein angeordneten Maßnahmen nicht erreichen und somit ihre Arbeitsleistungen nicht erbringen, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Die Beschäftigten tragen das Risiko, dass sie zum Arbeitsort gelangen.

## Ein Mitarbeiter kommt von einer Auslandsreise zurück – wie verhält er sich richtig?

Personen, die sich in einem vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) aufgehalten haben oder in Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, sollten unnötige Kontakte vermeiden und wenn möglich zu Hause bleiben. Entwickeln sich innerhalb von 14 Tagen Symptome, sollte - nach telefonischer Anmeldung – ein Arzt aufgesucht werden. Reisende aus dem Iran, Italien, Japan oder Südkorea in Deutschland müssen u.a. Angaben zu ihrer Erreichbarkeit für die nächsten 30 Tage machen. Reisende von China nach Deutschland geben zudem eine erweiterte Selbstauskunft ab ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Dokumente\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Dokumente_Tab.html)).

## Weitere Informationen des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (Stand 17.3.20)

Damit in Not geratenen Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz) geholfen werden kann, soll zudem ein sechsmonatiges Landesprogramm in Form einer Zuschussförderung in Höhe von voraussichtlich 100 Millionen Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes aufgelegt werden. Zu Gute kommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinunternehmen auch Familienbetrieben, damit diese finanzielle Belastungen abdecken können, die andernfalls ihre Geschäftstätigkeit zerstören würden. Gefördert werden sollen demnach etwa Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können. Ebenso Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Die Förderhöhe soll voraussichtlich 20.000 Euro je Unternehmen betragen, die als einmaliger Zuschuss gewährt werden. Für die finanziellen Soforthilfen und weitere Mittelstandsprogramme werden sehr zeitnah Richtlinien veröffentlicht. Diese werden in der Regel

über die N-Bank abgewickelt werden.

Nähere Informationen hierzu gibt die Hotline des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums:

[https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus\\_informationen\\_für\\_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_für_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html)

Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) übernimmt Bürgschaften bis zur Größenordnung von 2,5 Millionen Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage.

Darüber hinaus stehen Landesbürgschaften zur Verfügung.

### Ansprechpartner sind bei der NBB:

Lars Luther, stv. Leiter Firmenkundenbetreuung Tel.: 0511 33 70 5 - 0

Carsten Bolle, Geschäftsführung Tel.: 0511 33 70 5 - 0

und für Landesbürgschaften PwC als Mandatar des Landes:

Mike Schwake: Tel. 0511 5357 5323, Mobil 0171 199 48 24,

Email: [mike.schwake@pwc.com](mailto:mike.schwake@pwc.com)

Peter Koch: Tel. 0511 5357 5351, Mobil 0171 766 59 08,

Email: [koch.peter@pwc.com](mailto:koch.peter@pwc.com)

Um die Auswirkungen der Corona-Krise auf niedersächsische Unternehmen abzumildern, will die Landesregierung kurzfristig Förderprogramme auf den Weg bringen. Bei der NBank wird daher gegenwärtig ein Kredit-Programm (bis 50.000 Euro) für kleine und mittlere Unternehmen als schnelle Liquiditätshilfe vorbereitet. Ebenfalls in Vorbereitung ist die Auflage eines größeren Liquiditätskredits (über 50.000 Euro), der voraussichtlich in sechs Wochen bereitgestellt werden kann. In beiden Fällen muss zuvor eine Absicherung durch das Land, etwa durch einen Haftungsfonds, gewährleistet werden. Beide Kreditprogramme sollen direkt durch die NBank, ohne Beteiligung einer Hausbank, vergeben werden.